

**Verordnung**

**über das Landschaftsschutzgebiet  
NI 72 „Münchehägener Forst“  
in der Stadt Rehburg-Loccum,  
Landkreis Nienburg (Weser)**

Aufgrund der §§ 14, 15, 19 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Münchehägener Forst“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ca. 2 km südlich von Münchehagen im Landkreis Nienburg (Weser), Stadt Rehburg-Loccum. Es handelt sich um Flurstücke der Fluren 9, 10, 11, 37 und 38 der Gemarkung Münchehagen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte zur Verordnung im Maßstab 1:12.500 sowie der Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Rehburg-Loccum und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ (V 67) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 38 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Münchehägener Forst“ bildet den nördlichsten Ausläufer des Schaumburger Waldes und ist geprägt durch Laub- und Nadelmischwälder. Die Waldbestände sind in unterschiedliche Altersstadien gegliedert und reichen vom reinen Fichtenforst über Mischwälder aus Buche und Kiefer bis zu naturnahen Laubmischwäldern mit Buche und Eiche. Auf feuchteren Standorten bereichern Wälder mit Eiche, Hainbuche und Hasel die Artenvielfalt. Eingestreute kleinere Lichtungen und Lücken in den Mischbeständen stellen Lebensräume für verschiedenste Insektenarten (z. B. Ameisen) sowie Platz für die nächste Waldgeneration dar. Ein reiches Totholzvorkommen sowie weitere feuchte Mulden und Senken erweitern das Lebensraumangebot, die naturschutzfachliche Bedeutung sowie den Erholungswert des Gebietes.
- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das LSG ist
  1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Schutz von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten,
  2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes für die Erholung des Menschen.
- (3) Die Fläche des LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Sicherung eines Teils des Vogelschutzgebietes „Schaumburger Wald“ (V 67) nach der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).
- (4) **Besonderer Schutzzweck** (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) des LSG ist
  1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines mindestens günstigen Erhaltungszustandes und die Aufrechthaltung und ggf. Wiederherstellung von stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen der im Gebiet wertbestimmenden Vogelarten:
    - a) **Mittelspecht** (Brutvogelart gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch Erhalt und Entwicklung mittelalter bis alter strukturreicher lichter Laub- und Mischwälder mit lebenden Habitatbäumen und hohen Totholzanteilen, insbesondere mit stehenden Totholzbäumen. Zur Verbesserung des Lebensraumes des Mittelspechtes sollen v. a. Eichenbestände mit einem Alter von über 100 Jahren oder Wälder mit Baumbeständen, die eine grobrissige Rinde aufweisen und somit die Funktion als Lebensraum von

stamm- und rindenbewohnenden Insekten erfüllen, erhalten und entwickelt werden.

b) **Schwarzspecht** (Brutvogelart gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch Erhalt und Entwicklung strukturreicher Laub- und Nadelwälder sowie Mischbestände mit lebenden Habitatbäumen und hohen Totholzanteilen. Zur Verbesserung des Lebensraumes des Schwarzspechtes sollen v. a. Wälder mit vielen alten Buchen und Kiefern, die die Funktion als Lebensraum von stamm- und rindenbewohnenden Insekten sowie Ameisen erfüllen, erhalten und entwickelt werden.

c) **Grauspecht** (Brutvogelart gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch Erhalt und Entwicklung alter, naturnaher Laubwälder mit Lichtungen, Lücken, Freiflächen und strukturreichen Waldrändern, die die Funktion als Lebensraum für verschiedene Insektenarten, insbesondere für Ameisen, erfüllen.

2. der Erhalt und die Anreicherung von ausreichend großen Alt-, Totholz- und Habitatbaumbeständen als Lebensstätte und Nahrungshabitat der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden und maßgeblichen Arten.
- (5) Als Teilgebiet des „Schaumburger Waldes“ sollen die Flächen des LSG auch der Gesamtheit der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten, insbesondere den maßgeblichen Vogelarten wie z. B. Waldschnepfe, Wendehals, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard als Lebensraum dienen.

### **§ 3 Verbote**

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten:
  1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  3. Straßen, Wege und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
  4. die Einbringung oder Ansiedlung von Tieren und Pflanzen, insbesondere von gebietsfremden oder invasiven Arten wie z. B. Japanischer Staudenknöterich oder Indisches Springkraut,

5. die Beschädigung, Vernichtung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tierarten (z. B. Vogelhorste, Ameisenhaufen),
6. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
7. die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit diese nicht nach § 4 einer Erlaubnis bedarf oder in § 5 freigestellt wurde.

#### **§ 4**

##### **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
  1. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Waldflächen,
  2. der Neu- und Ausbau von Wegen und Straßen,
  3. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  4. das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### **§ 5**

##### **Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:
  1. das Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und

Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit:

a) der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,

c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Beim Fehlen von Altholzbäumen sind auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter),

d) beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen sowie von Totholzbäumen unterbleibt; die Entfernung von Totholz im Einzelfall bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; die Fällung von stehendem Totholz aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, der Arbeitssicherheit und der Gefahrenabwehr mit anschließendem Verbleib im Bestand bedarf der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

e) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten angepflanzt oder gesät werden,

f) die Umwandlung von Laub- und Mischwald in Nadelwald unterbleibt,

g) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur punktuell per Hand z. B. zur Bekämpfung der späten Traubenkirsche erfolgt; der Einsatz von Rodentiziden zur Bekämpfung von z.B. Mäusen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

h) eine zusätzliche Entwässerung der Flächen unterbleibt.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. Maßnahmen zur mechanischen Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
5. der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mind. vier Wochen vorher anzuzeigen,

6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege, solange für die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Wege nur milieugeeignetes Material verwendet wird,
  7. von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Dritter bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 1 Nr. 2 a), 2 d), 2 g), und 7 genannten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und den in Absatz 1 Nr. 2 d) und 5 genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltigen Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße**

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

**§ 8**

**Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den XX.XX.2018  
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

Entwurf